

NIEDERSCHRIFT BezA/0002/2026

über die Sitzung des **Bezirksausschusses der Stadt Billerbeck** am 29.01.2026 im Sitzungssaal **des Rathauses**.

Vorsitzender:

Herr Christoph Ueding

Ausschussmitglieder:

Marius Große Lordemann
Herr Bernd Kösters

Sachkundiger Bürger gem. § 58 Abs. 3 GO NRW:

Herr Ralf Flüchter
Frau Anna Gröver
Herr Markus Lütke Enking
Herr Dennis Rampe
Frau Maggie Rawe
Herr Norbert Suchanek

Vertretung für Herrn
Timo Schulze Brock

Frau Irmgard Ueding

Vertretung für Frau
Birgit Schulze Wierling

Sachkundiger Bürger:

Herr Noah Hauling

Von der Verwaltung:

Frau Michaela Besecke
Herr Tobias Mader

Schritfführerin:

Frau Ute Höning

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Ende der Sitzung: 18:50 Uhr

Der Ausschussvorsitzende Herr Ueding begrüßt die Ausschussmitglieder, die Presse sowie die interessierten Bürger. Zuerst stellt Herr Ueding fest, dass zu dieser Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich seitens der Ausschussmitglieder kein Widerspruch.

Danach verpflichtet der Vorsitzende den sachkundigen Bürger Herrn Norbert Suchanek – hierzu verliest der Vorsitzende die entsprechende Erklärung und Herr Suchanek wiederholt diese.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

**1. 52. Änderung des Flächennutzungsplanes SO-Windenergie
Osthellermark
hier: Vorstellung des Planentwurfs**

Der Vorsitzende Herr Ueding begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Michael Ahn, WoltersPartner Stadtplaner GmbH aus Coesfeld. Herr Ahn erläutert anhand einer Präsentation (siehe Anlage 1 zur Niederschrift im Ratsinformationssystem der Stadt Billerbeck) den Planentwurf.

Festzuhalten ist, dass im Flächennutzungsplan lediglich eine Fläche, auf der eine Windanlage privilegiert ist, festgelegt wird. Weitere inhaltliche Prüfungen werden bei der Planung von der Genehmigungsbehörde dem Kreis Coesfeld übernommen. Das Änderungsverfahren umfasst die Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“, gleichzeitig Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB. Vorgenannter Paragraph regelt explizit die Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land - dieser Paragraph ermöglicht es, Gebiete im Flächennutzungsplan auszuweisen, in denen Genehmigungsverfahren deutlich vereinfacht werden sollen.

Auf Rückfrage von Herrn Suchanek, ob die Stadt Billerbeck in einer Tiefflugzone liege bzw. dieses geprüft wurde, entgegnet Herr Ahn, dass die Bundeswehr im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange informiert bzw. am Verfahren beteiligt wird. Zudem wurde die Bundeswehr bei der vorherigen 50. und 51. FNP-Änderung bereits beteiligt mit dem Ergebnis, dass Windenergieanlagen in diesen Gebieten nicht im Konflikt mit möglichen Tieffluggebieten stehen.

Anschließend hinterfragt Herr Ueding was genau unter einem Beschleunigungsgebiet zu verstehen ist. Herr Ahn erläutert, dass der 249c BauGB es den Ländern ermöglicht, sogenannte Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land festzulegen. Ziel ist es, den Ausbau der Windenergie deutlich zu beschleunigen, indem einige Prüfbelange wie der Artenschutz bereits auf Ebene des FNP abschließend behandelt werden und im darauffolgenden Genehmigungsverfahren nicht noch einmal zu prüfen sind. Das heißt:

- In Beschleunigungsgebieten gelten vereinfachte und verkürzte Genehmigungsverfahren.
- Die Umweltprüfung wird reduziert (z. B. keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall), sofern die übergeordnete Planung dies bereits berücksichtigt hat.
- Voraussetzung ist, dass die Flächen planerisch geeignet sind (z. B. durch Landes- oder Regionalplanung).
- Der Artenschutz bleibt gewahrt, allerdings mit stärker standardisierten Prüfungen.

- Für Kommunen bedeutet das: Wenn Flächen als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen sind, können Windenergieanlagen schneller genehmigt werden - ohne die kommunale Planung vollständig auszuschalten.

Danach weist Herr Ahn darauf hin, dass der Landschaftspflegerische Begleitplan für zuvor fünf geplante Anlage angefertigt wurde und nicht speziell für diese eine Anlage. Diese Unterlage ist nicht aktuell und gehört somit auch nicht zu den Plangrundlagen.

Daraufhin ergänzt Frau Besecke, dass die weitere Herangehensweise wie bei den vorherigen Planverfahren sein wird. Nach dem Ratsbeschluss im Februar wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Präsenz – voraussichtlich im März - stattfinden.

Im Folgenden nimmt der Vorsitzende Bezug auf die durch den Rat beschlossenen Leitlinien und hinterfragt, ob die dort gefassten Vorgaben bei diesem Vorhaben eingehalten werden. Dieses wird von Frau Besecke und Herrn Ahn bestätigt und nochmals betont, dass es sich hier nicht um eine Einzelanlage handelt und (Stadt-)grenzüberschreitend das Vorhaben betrachtet werden sollte. Außerdem bestehen bereits auf Billerbecker Stadtgebiet Anlagen im Umkreis von weniger als 1.000 m.

Hierauf meldet sich Herr Kösters zu Wort und äußert Kritik zu einigen Formulierungen (Angaben zu den umliegenden Anlagen fehlen, Aussage der 2-fache Abstand werde nicht eingehalten und Verschiebung der Anlage möglich) in der „Einzelfallprüfung zur optisch bedrängenden Wirkung“ – (nicht-öffentliche Anlage zur Einladung). Diese Aussagen könnten bei einigen Anwohnern /Bürgerinnen + Bürgern zu Bedenken führen.

Herr Ahn erwidert, dass die Kritik korrekt sei, die Anlage („Einzelfallprüfung zur optisch bedrängenden Wirkung“) allerdings nicht Bestandteil im weiteren Verfahren sein wird. Er betont, dass mittlerweile eine klare gesetzliche Regelung hierzu vorliegt und diese Grundlage der Begründung sein wird.

Abschließend hinterfragt Herr Ueding den weiteren Beratungsbedarf, welcher seitens der Ausschussmitglieder nicht geäußert wird.

Der Vorsitzende verliest den Beschlussvorschlag und lässt hierüber abstimmen.

Beschlussvorschlag für den Rat:

Mit dem Planentwurf wird eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und eine frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Stimmabgabe: einstimmig (1 Enthaltung SPD)

2. Mitteilungen

2.1. Planverfahren Hamern-Gantweg / 50. FNP-Änderung - Frau Besecke

Frau Besecke teilt mit, dass die Planung dahingehend verändert wird, dass keine WEA innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) liegen wird. Im Ergebnis werden zwei Anlagen entfallen und eine Anlage aus dem LSG geschoben.

Nach Überarbeitung der Unterlagen wird eine erneute Vorstellung und

Beratung erfolgen.

3. Anfragen

3.1. Holthausener Straße / Ecke Rathausstraße - Frau Rawe

Frau Rawe teilt mit, dass im Bereich Holthausener Straße / Ecke Rathausstraße ein Baum im Pflanzbeet fehlt. Sie bietet an, Frau Besecke diesbezüglich ein Foto zukommen zu lassen, damit das Anliegen geprüft werden kann.

3.2. Beschilderung im Bereich Fa. Schöne - Frau Rawe

Frau Rawe hinterfragt, ob die Beschilderung (Auto-/Motorradverkehr gesperrt + Anlieger frei) hinter der Fa. Schöne im Bereich des Stichweges in Richtung Schulze-Langenhorst, den Fahrradverkehr untersage. Frau Besecke entgegnet, dass ausschließlich der motorisierte Verkehr gemeint ist – Radfahren somit möglich ist.

3.3. Stichweg Steenpättken / Hahnenkamp - Frau Rawe

Frau Rawe hinterfragt die Beleuchtungssituation im Bereich des Stichweges Steenpättken / Hahnenkamp. Die Beleuchtung sollte laut Beschluss (- wird von Frau Rawe zur Verfügung gestellt -) vom Grundstückseigentümer hergestellt werden.

Seitens der Verwaltung sagt Frau Besecke eine Überprüfung zu.

Christoph Ueding
Vorsitzender

Ute Höning
Schriftführerin